Prüfungsrecht
Kurzinfo

(Stand Januar 2011)

Die Ergebnisse von Prüfungen bestimmen den Erfolg des Studiums, daher gehören Prüfungen zum Alltag an der Universität. Häufig genug fühlt man sich aber ungerecht behandelt und fragt sich: Darf man das eigentlich? Wie kann ich mich dagegen wehren?
Auf einige dieser und anderer Fragen im Zusammenhang mit Prüfungen möchte dieses Kurzinfo eine Antwort geben. Bitte beachte aber, dass diese Informationen ohne Gewähr sind und die Situation in konkreten Fällen von den hier beschriebenen abweichen kann.

Ansprechpartner
Erste Ansprechpartner bei Fragen zu Prüfungen sind die Fachschaften und der AStA. Wende dich frühzeitig bei Fragen und Problemen an deine dortigen Vertreterinnen und Vertreter. Fachschaften und AStA bieten regelmäßig Sprechstunden an und sind per Mail erreichbar.
Die zuständigen Referenten im AStA erreicht ihr unter pruefungsrecht@asta.rwth-aachen.de.

Rechtsanwalt für Prüfungsrecht im AStA
Neben einer Rechtsberatung für allgemeine Rechtsfragen bietet der AStA donnerstags vierzehntägig eine besondere Rechtsberatung für Prüfungsrechtsfragen an. Die Beratung wird durchgeführt von der Kanzlei Birnbaum aus Köln, die sich auf Prüfungs- und Hochschulrecht spezialisiert hat. Termine werden nur persönlich im AStA gegen eine Kaution von zehn Euro vergeben.

Deine Prüfungsordnung
Hochschulprüfungen werden aufgrund von Prüfungsordnungen abgelegt. Das sind Satzungen, die Vorgaben durch Gesetze, Grundrechte und Rechtsprechung unterliegen. Zunächst ist wichtig, dass du deine Prüfungsordnung gelesen hast. Deine aktuell gültige Prüfungsordnung findest du auf der Homepage deiner Fakultät und online in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH. Achte auch auf Änderungsordnungen. Prüfungsordnungen legen u.a. die abzulegenden Prüfungsleistungen, ihre Art und Dauer fest, ebenso die Möglichkeiten der An- und Abmeldung und Wiederholungsmöglichkeiten.

Rahmenprüfungsordnungen
Der Senat der RWTH Aachen hat 2009 Rahmenprüfungsordnungen für alle Bachelor- und Masterstudiengänge erlassen, um die Bedingungen für alle Studierenden vergleichbar zu machen. Genauere Informationen findest du im Kurzinfo zu den RahmenPO.

FAQ Krankheit, Rücktritt und Versäumnis
Die Möglichkeiten zum Prüfungsrücktritt werden durch die Prüfungsordnung geregelt. Die meisten Ordnungen ermöglichen neben einer ein- oder mehrmaligen Prüfungsabmeldung den Prüfungsrücktritt aus wichtigem Grund. Der häufigste Grund ist die Prüfungsunfähigkeit wegen Krankheit. Diese muss in der Regel vor Beginn der Prüfung angezeigt werden und die Prüfung darf nicht angetreten werden. Es ist nicht zulässig, mit dem Attest in der Tasche zur Prüfung zu gehen und sich hinterher auf Prüfungsunfähigkeit zu berufen. Welcher Nachweis für die Prüfungsunfähigkeit verlangt wird, hängt von der Prüfungsordnung ab.
Wichtig ist, dass ein Rücktritt von einer Prüfung erklärt, also bekannt gegeben, wird. Wenn du einfach nicht zur Prüfung erscheinst, wird die Prüfung grundsätzlich als „nicht ausreichend“ gewertet.

FAQ Äußere Prüfungsbedingungen, Prüfungsdauer und Rügepflicht
Die äußeren Prüfungsbedingungen müssen aus Gründen der Chancengleichheit für alle Prüflinge identisch sein. Gelegentlich treten im Prüfungsablauf aber auch Störungen auf, wie z.B. Lärm, Hitze, Kälte oder beißender Geruch. Überschreiten diese Störung eine Erheblichkeitsschwelle, können sie dein Leistungsvermögen beeinträchtigen.
Dies kannst du nach der Prüfung nur geltend machen, wenn du es unverzüglich bei der Aufsicht oder der Prüferin bzw. dem Prüfer rügst und um Abhilfe bittest. Die Rüge solltest du im Protokoll festhalten lassen. Wenn sofortige Abhilfe nicht möglich ist, kann eine Schreibzeitverlängerung gewährt werden.
Die Prüfungsdauer wird in der Regel durch die Prüfungsordnung bestimmt und muss abgesehen vom Fall der Schreibzeitverlängerung eingehalten werden. Die Prüferin bzw. der Prüfer darf diese weder verkürzen noch verlängern, auch nicht wenn du zustimmst.

FAQ Wiederholungsprüfungen und letzter Versuch
Die meisten Prüfungsordnungen sehen eine zweimalige Wiederholungsmöglichkeit jeder nicht bestandenen Prüfung vor, manche eine mündliche Ergänzungsprüfung. Wiederholungsprüfungen müssen dabei nicht zwangsläufig nach denselben Verfahrensregeln wie die erste Prüfung durchgeführt werden.
Wenn du eine oder mehrere Prüfungen nicht bestanden hast und den Studiengang oder die Hochschule wechseln möchtest, kann das mit Schwierigkeiten verbunden sein. Lass dich in so einem Fall beraten.
Prüfungsleistungen in Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigen Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.
Nach gängiger Rechtsprechung darf die Zweitkorrektur aber in Kenntnis der Erstkorrektur und -bewertung vorgenommen werden und die Erstkorrektur bestätigt werden.
Ein Sonderfall ist die Bewertung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice). Das Zusammenzählen der Punkte ist keine Bewertung. Die Prüfertätigkeit ist auf das Stellen der Aufgaben vorverlagert. Daher müssen nach neuester Rechtsprechung bei der Erstellung der Aufgaben zwei Prüfer zusammenwirken.

FAQ Multiple Choice
Das Antwort-Wahl-Verfahren, häufig Multiple-Choice genannt, ist rechtlich besonders umstritten. Gemeint sind Aufgaben, bei denen aus vorgegebenen Antwortmöglichkeiten richtige Antworten ausgewählt werden müssen. Dabei gibt es die unterschiedlichsten Formen und Bewertungsarten. Das Verfahren ist zwar einfach in

der Auswertung, dafür fehlt aber die Möglichkeit, sinnvoll mit fehlerhaften oder mehrdeutigen Fragestellungen umzugehen. Die Bewertung kann keine Rücksicht auf die Richtigkeit von Antworten nehmen, die von der Erwartung der Prüferin oder des Prüfers abweichen. Daher gibt es hohe Anforderungen an das Stellen der Aufgaben.
Der Abzug von Punkten für falsch angekreuzte oder fehlerhaft nicht angekreuzte Antworten ist nach neuester Rechtssprechung im Allgemeinen rechtswidrig, da so darüber hinweggetäuscht wird, dass richtige Antworten gewusst wurden.
Bei Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren muss es immer eine relative Bestehensgrenze geben, d.h. die Gesamtleistung aller Teilnehmenden an einer Prüfung muss berücksichtigt werden, da so auf den Schwierigkeitsgrad geschlossen werden kann.

FAQ Einsichtnahme

Nach jeder vollständig abgelegten Prüfung steht dir das Recht auf Einsichtnahme in die Prüfungsakten zu, unabhängig davon, ob du eine Prüfung bestanden hast oder nicht. Du musst die Bewertung nachvollziehen können. Die Einsicht nur unter Aufsicht zu erlauben, ist zulässig. Auf jeden Fall muss man dir ausreichend Zeit und Platz zur Verfügung zu stellen. Obwohl dies häufig verweigert wird, hast du das Recht, dir Notizen zu machen und Auszüge zu fertigen. Es muss zur Begründung eines Widerspruchs sogar ermöglicht werden, Kopien anzufertigen oder anfertigen zu lassen, Kosten dafür hast du selbst zu tragen.

Prüfungsanfechtung

Kausalität

Nur weil gegen Verfahrensvorschriften verstoßen wurde, muss die Prüfungsentscheidung nicht unbedingt aufgehoben werden. Wurde also ein Fehler bei deinem Prüfungsverfahren gemacht, hast du nicht immer einen Anspruch darauf, dass du die Prüfung wiederholen kannst. Grundsätzlich kannst du davon ausgehen, aber nur solange ein Einfluss des Verfahrensfehlers auf das Ergebnis nicht ausgeschlossen werden kann. Hättest du zum Beispiel eine Prüfung auch dann nicht bestanden, wenn du bei einer fehlerhaft gestellten Aufgabe alle Punkte erreicht hättest, so kann der Fehler keine Auswirkung auf dein Nichtbestehen gehabt haben.
Die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass ein Verfahrensfehler keine Auswirkungen hatte, liegt in der Regel bei der Prüfungsbehörde.

Verwaltungsinternes Überdenken

Der Prüferin bzw. dem Prüfer steht ein gewisser Beurteilungsspielraum zu, innerhalb dessen eine gerichtliche Überprüfung nicht möglich ist.
Aus diesem Grund gibt es das verwaltungsinterne Überdenkungsverfahren, bei dem du der Prüferin oder dem Prüfer anhand von konkreten Einwänden die Möglichkeit geben musst, die Prüfungsentscheidung zu überdenken. Eine Verschlechterung ist ausgeschlossen, es werden nur die beanstandeten Einzelwertungen überprüft.

Widerspruchsverfahren

Prüfungsentscheidungen sind in der Regel Verwaltungsakte. Wichtigstes Rechtsmittel ist der Widerspruch. Das funktioniert so, dass du dich mit einem Widerspruch gegen die Prüfungsentscheidung an die zuständige Widerspruchsbehörde, in der Regel dein Prüfungsausschuss, wendest. Dieser Widerspruch muss schriftlich und begründet erfolgen. Die Frist beträgt einen Monat oder ein Jahr, falls keine oder eine fehlerhafte Rechtsbehelfsbelehrung erfolgt ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet zeitnah über den Widerspruch. Wenn dein Widerspruch nicht erfolgreich ist, kannst du Anfechtungsklage vor dem Verwaltungsgericht erheben. Wenn du nicht weißt, wie oder an wen du deinen Widerspruch richten musst, hilft dir deine Fachschaft oder der AStA.

Klageverfahren

Vor Gericht kann neben fachlichen Fragen nur geprüft werden, ob z.B. das Prüfungsverfahren mit erheblichen Fehlern belastet ist, allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet wurden, oder Willkür vorliegt.
Ein Gerichtsverfahren vor dem Verwaltungsgericht dauert regelmäßig ein bis zwei Jahre. Vor allem wenn eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde, wird gleichzeitig ein Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung angestrebt, damit du dein Studium erstmal fortsetzen kannst.
Entscheidungen im Eilverfahren gelten nur unter Vorbehalt bis in der Hauptsache entschieden wurde.

Kosten

Beim Widerspruchsverfahren entstehen normalerweise nur Kosten, wenn anwaltliche Hilfe in Anspruch genommen wird. Die Kosten für eine Anfechtungsklage und das Eilverfahren werden im Wesentlichen durch die Anwaltskosten bestimmt, die vom gewählten Rechtsanwalt, Streitwert, Aufwand etc. abhängen. Normalerweise ist auch die Beratung kostenpflichtig, eine kostenlose Beratung für alle Studierenden der RWTH gibt es regelmäßig im AStA.
Viele Studierende haben z.B. über die Eltern eine Rechtsschutzversicherung. Diese decken häufig Verwaltungsrecht und insbesondere Prüfungsrecht leider nicht ab.

Folgen

Bei einer erfolgreichen Prüfungsanfechtung wird das Gericht festlegen, wie ein festgestellter Mangel zu beseitigen ist. In den meisten Fällen ist die Prüfung zu wiederholen. Bei erfolgreicher Prüfungsanfechtung gilt diese Entscheidung grundsätzlich nur für dich.

Kontakt zum AStA
Allgemeiner Studierendenausschuss
der RWTH Aachen
Turmstr. 3, 52072 Aachen
Tel.: 0241 / 80 - 93792
Fax.: 0241 / 80 - 92394

http://www.asta.rwth-aachen.de/
asta@asta.rwth-aachen.de

Öffnungszeiten
Mo. - Fr. 10:00 Uhr - 14:00 Uhr
Di. 9:00 Uhr - 16:00 Uhr

Beratungs- und Servicezeiten
siehe Homepage

AStA Sitzungen
Do. 1800 Uhr (natürlich öffentlich!)

Impressum: AStA der RWTH Aachen, Turmstr. 3, 52072 Aachen
ViSdP: Clea Worbs; publikationen@asta.rwth-aachen.de; Auflage: ca. 500